

Der Tätigkeitskatalog gilt für minderjährige Praktikanten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für die das Praktikum nicht der Ausbildung dient, sondern nur einen Eindruck über den beruflichen Alltag vermitteln soll (z.B. während der Vollschulzeitpflicht von Kindern oder Ferien von Jugendlichen) (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250, Anhang 3).

Das Ziel des Praktikums:

- Einblick in den Arbeitsablauf einer Funktionsabteilung im Krankenhaus erhalten
- Eindruck über das Berufsbild eines medizinischen Assistenzberufes erhalten

Die Praktikanten unterstehen der Pflegedirektion. Die Abteilungsleitung übernimmt die Verantwortung für das Verhalten des Praktikanten im Funktionsbereich. Sie ordnet dem Praktikanten eine fachlich geeignete Person zu, die den Praktikanten unterweist und beaufsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die anleitende Fachkraft den Praktikanten so lange überwacht, bis sie sich davon überzeugt hat, dass dieser die übertragenden Tätigkeiten beherrscht und anschließend stichprobenhaft die konkrete Durchführung der Tätigkeit überprüft (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250).

Grundsätzlich kann in begründeten Fällen (andauerndes Desinteresse, Fehlverhalten u. a.) der Praktikumseinsatz in Absprache mit der Pflegedirektion und der OP-Leitung vorzeitig beendet werden.

Die Übertragung von Aufgaben an den Praktikanten erfolgt gemäß §22 JArbSchG.

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant unter Aufsicht betraut werden darf:

Pflegerische Tätigkeiten

- Vorbereitung des OP-Saals (Anschließen von Geräten, Stellen der Tische u. a.)
- Mithilfe beim Anbau von Tischzubehör
- Begleitung/Beobachtung von Operationen aus sicherer Entfernung
- Vorbereitung der Instrumente und Einmalmaterialien
- Mithilfe beim Umgang mit sterilen Materialien
- Mithilfe beim Lagern des Patienten
- Mithilfe beim Anlegen einer Blutsperrung
- Mithilfe bei der Patientendokumentation
- Begleitung/Beobachtung beim Ein- und Ausschleusen des Patienten

Weitere Tätigkeiten

- Einräumen der gelieferten Waren in die Lagerräume
- Einräumen von Verbrauchsartikeln im OP-Saal

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant nicht betraut werden darf:

- Selbstständige Verrichtungen im laufenden OP-Betrieb
- Selbstständige Verrichtungen mit Sterilgut
- Begleitung/Beobachtung von Operationen bei bekannter Infektionskrankheit
- Begleitung/Beobachtung von Operationen während des Einsatzes von Röntgenstrahlung
- Reinigungsarbeiten
- Entsorgung von Untersuchungsmaterialien und/oder gefährlichen Stoffen (Schnellschnitte, Formalin etc.)
- Das Erteilen von fachlichen Auskünften an den Patienten/Angehörigen
- Das Entgegennehmen von fachlichen, ärztlichen Anordnungen
- Tätigkeiten, bei denen der Praktikant mit Narkosegasen in Kontakt kommen kann
- Herstellung von Desinfektionsmittellösungen
- Schweres Heben und Tragen

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019194-0000	Tätigkeitskatalog Praktikum OP (unter 18 Jahre)	NSK	Esther Wellmann	26.10.2020	Silke Wiemann	1 (von 2)

Geltende Vorschriften:

DGUV Vorschrift 1 § 30 Abs. 2

Der Praktikant hat die persönliche Schutzausrüstung (wird vom Krankenhaus gestellt und gewaschen) bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250

Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstücke,
- Ringe, einschließlich Eheringe,
- Armbanduhrn,
- Piercings,
- künstlichen Fingernägel,
- sogenannten Freundschaftsbänder

getragen werden.

Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen. Nagellack sowie Nagelhärter sind nicht gestattet.

AVR § 5 (1)

Das Gebot der Verschwiegenheit (gesetzliche Schweigepflicht) in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht während des Dienstverhältnisses und auch nach dessen Beendigung (s. auch: § 203 StGB).

Risiken:

Prinzipiell kann jeder Patient, seine Ausscheidungen oder andere Körperflüssigkeiten infektiös sein. Erläuterungen dazu finden sich in den „Hinweisen zur Umsetzung der Biostoffverordnung“.

Der Tätigkeitskatalog gilt als Dienstanweisung

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019194-0000	Tätigkeitskatalog Praktikum OP (unter 18 Jahre)	NSK	Esther Wellmann	26.10.2020	Silke Wiemann	2 (von 2)